



Bonn, 28. April 1999

Gesch.-Z.: V B 3 - 10 17 03

RICHTLINIE ^{*)}

Demilitarisierung von Kriegsschiffen und schwimmenden Unterstützungsfahrzeugen

1. Verschrottung

- Zertrennung
- Sprengung
- Versenken.

2. Demilitarisierung zur musealen Verwendung

Ziel:

Dauernde Funktionsunfähigkeit durch Unbrauchbarmachung bei weitgehend intaktem Äußeren.

2.1 Waffenanlagen

Sämtliche Waffenanlagen einschl. deren Fundamente und Halterungen sind zu entfernen oder unbrauchbar zu machen.

2.1.1 Bei Rohr Waffen, die nicht entfernt werden, ist der Verschuß in geschlossener Stellung so mit dem Rohr zu verschweißen, daß es unbrauchbar wird, keine Munition mehr geladen und das Rohr mit Verschuß nicht aus der Waffenanlage ausgebaut werden kann.

^{*)} Diese Richtlinie, Stand April 1999, ersetzt das bisherige Merkblatt V B 10 - 10 17 03 vom 12. Juli 1997.

Ferner ist das Rohr mit einem mindestens 5 mm breiten Einschnitt durch das dem Laderaum oder Patronenaufnahmelager zugewandte Drittel der Rohrwandung (auch im Laderaum bzw. Patronenaufnahmelager) unbrauchbar zu machen. Alternativ hierzu kann das Rohr, nach Verschweißen des Verschlusses in geschlossener Stellung, auch mit einem Polymerharz oder mit Beton ausgegossen werden.

Alle Waffenaufnahmevorrichtungen sind unbrauchbar zu machen. Dies gilt auch, wenn keine Waffen mehr vorhanden sind.

2.1.2 Bei Raketen- und Flugkörperstartanlagen sind die Raketen bzw. Flugkörper zu entfernen. Die Startanlagen sind durch Abtrennen der Haltevorrichtungen für die Raketen oder Flugkörper unbrauchbar zu machen. Die Deckel von Flugkörperstartbehältern sind in geschlossener Stellung zu verschweißen. Aus der elektrischen Verkabelung der Richt- bzw. Startanlagen ist jeweils ein Kabelstück von mindestens 20 cm herauszuschneiden.

2.2 MES-Anlage

Die MES-Anlage ist zu zerstören durch Ausbau der Steuer- und Regeleinrichtungen einschl. Sonde, Ausbau und MES-Verteilerkästen soweit möglich, Trennen der MES-Schleifen an verschiedenen Stellen und Ausbau von Teilstücken der MES-Schleifen dort, wo leicht zugänglich und Ausbau/Zerstörung der MES-Umformer.

2.3 ABC-Schutz

Demilitarisierung des ABC-Schutzes durch Ausbau der Filterstationen und Ausbau/Zerstörung der ABC-Schleuse(n).

2.4 U-Boote

Die Demilitarisierungsmaßnahmen sind, je nach Art der Ausstellung - Land oder Wasser - nur im Einzelfall zu bestimmen.

3. Verwertung für zivile Nutzungszwecke (Konversion)

z.B. für Verwendung als

- Feuerlöschschiff
- Schlepp-, Kranschiff
- Nutzung durch Private.

3.1 Waffenanlagen, Sensoren und marinespezifische Geräte

Sämtliche Waffenanlagen, Sensoren, Führungs- und Waffeneinsatzanlagen, marinespezifische Ortungs-, Kommunikations- (z.B. UHF) sowie Navigationsanlagen und marinespezifische Geräte sind zu entfernen. Dies gilt auch für die Fundamente und Halterungen der o.a Anlagen und Geräte.

3.2 MES-Anlage

Die MES-Anlage ist wie in 2.2 beschrieben zu zerstören.

3.3 ABC-Schutz

Die ABC-Schutzanlage ist wie in 2.3 beschrieben zu zerstören.

3.4 Munitionslagereinrichtung

Die Munitionslagereinrichtung ist durch Ausbau der Lager- und Transporteinrichtungen im Schiff und an Oberdeck zu demilitarisieren.

3.5 Masten

Die Hohlleitern und die Fundamente/Podeste von Masten sind abzubauen bzw. zu schwächen. Die Masten sind ggf. zu kürzen.

3.6 U-Boote

U-Boote werden für private Verwendung nicht abgegeben. Über die zu treffenden Maßnahmen bei einer zivilen Verwendung durch Industrie oder eine private Organisation muß im Einzelfall entschieden werden.

4. Kriegswaffeneigenschaft von Schiffsrümpfen

Grundsätzlich sind Schiffsrümpfe von Kriegsschiffen und schwimmenden Unterstützungsfahrzeugen Kriegswaffen, auch nach Durchführung der oben beschriebenen Maßnahmen. Es ist jedoch im Einzelfall durch das BMWi festzustellen, ob durch die Demilitarisierungsarbeiten (z.B. beim Ausbau von Schott/Fundamente für Waffenanlagen oder Maste) bzw. Umbauten für die geplante zivile Nutzung der Rumpf so weit verändert wurde, daß von einem Entfall der Kriegswaffeneigenschaft ausgegangen werden muß.

Bleibt bei einer zivilen Nutzung, die entsprechende Veränderungen am Schiff/Boot voraussetzt, die Kriegswaffeneigenschaft des Rumpfes grundsätzlich erhalten, so geht diese so lange unter, wie das Schiff/Boot zivil genutzt wird. Bei einem Rückbau lebt die Kriegswaffeneigenschaft wieder auf.